

Grossratsbeschluss**betreffend den Beitritt zum Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch**

vom 19.02.2004 (Stand 01.01.2005)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Kanton Bern tritt dem unter der BSG-Nummer 559.12-1 veröffentlichten Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch als Gründungsmitglied bei.

Art. 2

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen des Konkordats zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

Art. 3

¹ Der Grosse Rat wird ermächtigt, das Konkordat gemäss Artikel 44 zu kündigen.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung. Er ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 19. Februar 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Rychiger

Der Staatsschreiber: Nuspliger

¹⁾ BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
19.02.2004	01.01.2005	Erlass	Erstfassung	04-57

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	19.02.2004	01.01.2005	Erstfassung	04-57